

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Oldendorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebühren für die Rechte an Gräbern

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten
 - 1.1 Reihengrab für Särge über 120 cm 1.698,00 €
- (2) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Kinder-Reihengrabstätten
 - 2.1 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Särge bis 120 cm 396,00 €
 - 2.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die
Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 13,00 €
- (3) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenreihengräbern
 - 3.1 Rasenreihengrab für Särge über 120 cm 1.969,00 €
 - 3.2 Rasenreihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Särge bis 120 cm 396,00 €
 - 3.3 Rasenreihengrab für Urnen 709,00 €
- (4) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 - 4.1 für jede Wahlgrabstelle 1.783,00 €
 - 4.2 für die zusätzliche Einstellung von Urnen auf einer
Wahlgrabstelle je Urne 585,00 €
 - 4.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die
Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 59,00 €
- (5) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstätten
 - 5.1 für jede Wahlgrabstelle 2.054,00 €
 - 5.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die
Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 68,00 €

(6) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	
6.1 für Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen)	1.282,00 €
6.2 für Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)	2.466,00 €
6.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes Jahr	
6.3.1 bei zweistelligen Urnenwahlgräbern je Urne	38,00 €
6.3.2 bei vierstelligen Urnenwahlgräbern je Urne	44,00 €
(7) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Reihen- und Urnengrabstätten	
7.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen	1.969,00 €
7.2 Urnenreihengrabstätte	709,00 €
(8) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbaumgrabstätten	
8.1 für jede Urnenbaumgrabstätte	878,00 €
8.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung	44,00 €
(9) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Sonderanlagen (Muslimisches Grabfeld)	
9.1 für jede Wahlgrabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	1.952,00 €
9.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle (Verlängerung beliebig oft für mindestens 10 Jahre möglich)	65,00 €

§ 3 Gebühren für Beisetzungen

(1) Ausheben und Schließen des Grabes, Auflegen der Kränze	
1.1 Erdbestattungen für Säрге über 120 cm	820,00 €
1.2 Erdbestattungen für Säрге bis 120 cm	271,00 €
1.3 Urnenbestattungen	370,00 €
(2) Gebühren für Bestattungen an Samstagen	
1.1 Erdbestattungen für Säрге über 120 cm	876,00 €
1.2 Erdbestattungen für Säрге bis 120 cm	289,00 €

§ 4 Umbettungen

(1) Zustimmung zur Umbettung	20,00 €
(2) Für die der Stadt im Zusammenhang mit der Umbettung nach Erdbestattungen entstehenden Aufwendungen wird eine Gebühr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erhoben.	
(3) Ausgrabung einer Urne und Postversand	100,00 €

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| (1) Benutzung der Friedhofskapelle für die Beisetzungsfeier | 261,00 € |
| (2) Benutzung des Leichenraumes nur zum Zweck der Überführung | 65,00 € |

§ 6

Gebühren für Einebnungen

- (1) Gebühren für die Einebnung von Grabstätten werden in Höhe der tatsächlich der Stadt entstandenen Kosten berechnet, wenn die/der Nutzungsberechtigte oder die Erbin oder der Erbe die Grabstätte 3 Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts noch nicht eingeebnet hat.
- | | |
|--|---------|
| (2) Genehmigungsgebühren für Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist | 24,00 € |
| (3) Pflege für eingeebnete Grabstätten je Grabstätte und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 27,00 € |

§ 7

Gebühren für Grabmalsgenehmigungen und Standfestigkeitskontrollen

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt für Grabmale und Einfassungen aller Art | 12,00 € |
| (2) Gebühr für die jährliche Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen und Holzkreuzen für die gesamte Nutzungszeit | 34,00 € |

§ 8

Gebühren für Nebenarbeiten

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 9

Gebührenermäßigung

- (1) Bei der Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten wird für Personen, die zum Erwerb von Friedhofsgelände im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf eine Zahlung geleistet haben, der gezahlte Betrag von der Gebühr nach § 2 abgesetzt.
- (2) Für die Benutzung der Kapelle bei einer Trauerfeier für Personen, die zum Bau einer Friedhofskapelle im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf eine Zahlung geleistet haben, wird der gezahlte Betrag von der Gebühr nach § 5 abgesetzt.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 1. bei den Gebühren für die Rechte an Gräbern (§ 2) bereits mit Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 2. bei Grabmalgebühren mit der Zustimmung,
 3. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teileistungen der öffentlichen Einrichtung Friedhof,
 4. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die jeweiligen Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 12 Rückzahlung von Gebühren

- (1) Wird auf eine Grabstätte, auf der bereits Bestattungen vorgenommen wurden, vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.
- (2) Wird das an unbelegten Grabstätten erworbene Nutzungsrecht zurückgegeben, so wird die Gebühr nach § 2 abzüglich 10 % für jedes angefangene Jahr der noch nicht verstrichenen Nutzungszeit anteilmäßig erstattet. Für die Berechnung sind die in der Erwerbsurkunde angegebenen Daten und Beträge maßgebend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 27.09.2021


Krüger
Bürgermeister

